

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 17.11.2006

Seite 739

Nr. 111

---

## **Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor an der Universität Duisburg-Essen**

**vom 17. November 2006**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Abstimmung im Verfahren
§ 3	Verfahren im Fachbereich
§ 4	Verfahren auf Zentralebene
§ 5	Rücknahme, Widerruf
§ 6	Antrittsvorlesung
§ 7	In-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Universität Duisburg-Essen kann Personen, denen die Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen verliehen wurde, die Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor verleihen.

(2) Mit der Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor wird kein Dienstverhältnis begründet.

(3) Die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor setzt hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre voraus, die in einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren erbracht sein müssen. Die Frist beginnt erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 1 HG vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden oder entfallen.

(4) Die Verfahrensordnung der Universität Duisburg-Essen in ihrer jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Ordnung etwas anderes ergibt.

### **§ 2**

#### **Abstimmung im Verfahren**

(1) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die den Vorschlag zur Ernennung zur außerplanmäßige Professorin oder zum außerplanmäßiger Professor unmittelbar berühren, nur beratend mit.

(2) Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums.

**§ 3****Verfahren im Fachbereich**

(1) Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor kann nur von Professorinnen oder Professoren des entsprechenden Fachbereichs gestellt werden, die die Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 HG besitzen. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten; ihm sind folgende Unterlagen der oder des zu Ernennenden beizufügen:

1. Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
2. Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen,
3. Nachweis einer ausreichenden Lehrtätigkeit von mindestens zwei Semesterwochenstunden
4. ggf. Habilitationsurkunde

(2) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fachbereichsrat über die Eröffnung des Verfahrens. Nach dem Eröffnungsbeschluss bildet der Fachbereichsrat eine Kommission, die entsprechend § 3 Abs. 1 der Berufsordnung zusammengesetzt ist. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden der Kommission gilt die Berufsordnung entsprechend. Die ihr angehörenden Professorinnen und Professoren bedürfen der Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 HG. Der Fachbereichsrat kann aus anderen Fachbereichen weitere Professorinnen oder Professoren mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Rektorin oder den Rektor und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats über die Eröffnung des Verfahrens. Die oder der Vorsitzende des Senats bestellt ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter. § 3 Abs. 2 der Berufsordnung gilt entsprechend.

(4) Die Kommission erarbeitet eine ausführlich begründete Empfehlung zum Vorschlag der Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor. Dabei ist insbesondere einzugehen auf

1. die Persönlichkeit der oder des Vorschlagenden,
2. ihre oder seine bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und
3. ihre oder seine bisherige Forschungs- und Lehrtätigkeit.

Der Empfehlung sind zwei Gutachten auswärtiger fachnaher Professorinnen oder Professoren, die auch aus dem Ausland kommen können, beizufügen. Die Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Kommission bestimmt. Die Gutachten müssen das Vorliegen hervorragender Leistungen der oder des Vorschlagenden in Forschung und Lehre bestätigen. Die oder der Vorsitzende legt die begründete Empfehlung der Dekanin oder dem Dekan vor.

(5) Der Fachbereichsrat beschließt nach Würdigung der Empfehlung der Kommission über den Vorschlag des Fachbereichs zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor. Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungser-

gebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit den ggf. abgegebenen Sondervoten sowie den in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen und Gutachten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats weiter.

(6) An den Beratungen gemäß Absatz 5 nimmt die oder der Vorsitzende der Kommission gemäß Absatz 2 teil. Die Mitglieder der Kommission können daran teilnehmen. § 7 Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 6 der Berufsordnung gelten entsprechend.

**§ 4****Verfahren auf Zentralebene**

(1) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter fertigt eine Beschlussvorlage. Sie oder er überprüft anhand der der oder dem Vorsitzenden des Senats vorgelegten Unterlagen, ob

1. die Bestimmungen dieser Verfahrensordnung eingehalten worden sind,
2. der Vorschlag begründet ist und
3. das Verfahren frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt worden ist.

Zur Prüfung bedient sie oder er sich einer Stellungnahme der Verwaltung zur Erfüllung der formalen Voraussetzungen gemäß § 53 HG, zur Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und zur Einhaltung der formalen Verfahrensvorschriften. § 10 Absatz 4 der Berufsordnung gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Senats erhalten den Bericht der Dekanin oder des Dekans nach § 3 Absatz 5 nebst den unter § 3 Absatz 1 aufgeführten Unterlagen, die Beschlussvorlage der Berichterstatterin oder des Berichterstatters und die ggf. abgegebenen Sondervoten zugesandt.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhalten die Gutachten.

(4) Der Senat stimmt nach der Berichterstattung durch die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan über den Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor ab. An den Beratungen kann die oder der Vorsitzende der Kommission gemäß § 3 Absatz 2 teilnehmen.

(5) Stimmt der Senat dem Vorschlag nicht zu, so verweist er ihn unter Angabe der Gründe zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an den Fachbereichsrat zurück. Nach erneuter Behandlung im Fachbereichsrat entscheidet der Senat endgültig.

(6) Stimmt der Senat dem Vorschlag des Fachbereichsrates zu, veranlasst die Rektorin oder der Rektor die Ausfertigung der Urkunde sowie eines Begleitschreibens. Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Fachbereichs unterzeichnet.

**§ 5**

**Rücknahme, Widerruf**

Die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität Duisburg-Essen mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die oder der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde

**§ 6**

**Antrittsvorlesung**

Nach Aushändigung der Urkunde sowie des Begleitschreibens durch die Dekanin oder den Dekan des betreffenden Fachbereichs stellt sich die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßiger Professor in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Fachbereichs in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor.

**§ 7**

**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor an der Universität Essen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2002 (Verkündungsblatt S. 31) und die Verfahrensregelung für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ an der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1994 (Amtliche Mitteilungen Nr. 548) außer Kraft.

\*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 03.11.2006.

Duisburg und Essen, den 17.November.2006

Für dem Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung

Klaus Peter Nitka